

Mietvertrag

zwischen der Vermieterin:

SSP-Pipetools GmbH

und

dem Mieter:

(im Folgenden: der Mieter, auch bei Personenmehrheit, der Mieterin oder einer juristischen Person)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Mietgegenstand:

Folgendes Zubehör wird vermietet:

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots und/oder Entgegennahme des Mietgegenstandes zu den Konditionen des Angebots zustande.

§ 2 Mietzeit

(1) Das Mietverhältnis ist befristet. Es beginnt am _____ und endet ungeachtet der rechtzeitigen Übergabe am

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Mietvertrag kann auf Wunsch des Mieters verlängert werden. Die genauen Bedingungen und der Mietzins für die Verlängerung werden in einem separaten Vertrag festgelegt. Die Verlängerung muss mindestens 3 Arbeitstage vor Mietende mit der Vermieterin abgestimmt werden.

(4) Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.

(5) Bei Lieferung des Mietgegenstandes durch eine Spedition ist Mietbeginn der Tag an dem die Absendung erfolgt. Bei Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder ein durch den Mieter beauftragtes Unternehmen gilt der zur Abholung festgelegte Tag als Mietbeginn, auch wenn sich die Abholung verzögert.

§ 3 Übergabe

(1) Der Mietgegenstand wird am Geschäftssitz der Vermieterin an den Mieter übergeben.

(2) Die Rückgabe an die Vermieterin erfolgt am Übergabeort gemäß Absatz 1.

(3) Wünscht der Mieter den Versand des Mietgegenstandes an einen anderen Ort, trägt er alle hierfür anfallenden Verpackungs- und Transportkosten einschließlich Versicherung. Ferner trägt er auch das Transportrisiko. Gleiches gilt, wenn der Mieter den Mietgegenstand zwecks Rückgabe an die Vermieterin versendet.

(4) Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietdauer zum Gebrauch in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu überlassen. Eventuell

notwendige Zulassungen oder Betriebsgenehmigungen durch Dritte sind durch den Mieter für die voraussichtliche Mietdauer selbst einzuholen.

(5) Der Mieter erklärt mit der Übernahme des Mietgegenstandes, dass er die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zum Betrieb bzw. zur Nutzung des Mietgegenstandes besitzt. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitungen einschließlich etwaiger Ergänzungen und Sicherheitshinweise zu beachten. Die Betriebsanleitungen sind diesem Vertrag als

Anlage

beigefügt.

Im Bedarfsfall erhält der Mieter bei Übernahme der Mietsache eine Einweisung oder notwendige zusätzliche Hinweise zur Nutzung bzw. zum Gebrauch der Mietsache.

(6) Der Mieter hat sofort nach Erhalt den Mietgegenstand auf seine Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber der Vermieterin zu rügen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige bei Übergabe so gilt der Mietgegenstand als vertragsgemäß. Eventuelle durch den Transport verursachte Schäden müssen dem Transportunternehmen sofort nach Geräteempfang in schriftlicher Form gemeldet werden. Eine Kopie dieser Meldung ist gleichzeitig der Vermieterin zuzustellen. Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der Mieter.

(7) Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber der Vermieterin anzuzeigen.

§ 4 Mietzins

(1) Der Mietzins beträgt € pro Tag.

(2) Die Miete versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) netto und unversichert zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage werden nicht berechnet, alle übrigen Feiertage werden als normale Werktage berechnet.

(3) Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt, gelten die Mietpreise ab Werk 58730 Fröndenberg (EXW-ex works, Incoterms 2010).

(4) Die Miete ist jeweils am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses fällig. Überschreitet die Mietdauer einen Monat, so ist die Miete jeweils am letzten Tag eines Monats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig.

(5) Die Vermieterin wird dem Mieter über die zu zahlende Miete eine Rechnung erteilen. Diese ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

(6) Mietzahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: IBAN: DE84 4416 0014 6699 8002 00 Bank: BIC: GENODEM1DOR

(7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Vermieterin ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem gleichen Mietverhältnis beruhen.

§ 5 Versicherung des Mietobjekts

(1) Es besteht die Möglichkeit, bei der Vermieterin eine Versicherung gegen Diebstahl in Höhe von 10 % des Mietpreises abzuschließen. Die Versicherung muss im Mietvertrag gekennzeichnet sein. Der Abschluss der Versicherung ist gewünscht:

(ja)

(nein)

(2) Nimmt der Mieter die Möglichkeit wahr, ist er darüber hinaus verpflichtet, zusätzlich noch eine Versicherung gegen Beschädigung der Mietsache abzuschließen.

(3) Nimmt der Mieter diese Möglichkeit nicht wahr, ist er verpflichtet, für Verlust und Beschädigung der Mietsache anderweitig eine Versicherung abzuschließen und diese auf Anfordern von der Vermieterin nachzuweisen. Für den Totalverlustfall ist die Maschine zum Neupreis zu versichern.

(4) Der Mieter hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Versicherungsbestimmungen für eine sichere Verwahrung des Mietgegenstandes zu sorgen. Lehnt die Versicherungsgesellschaft eine Vergütung des Schadens wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ab, haftet der Mieter für den Schaden.

(5) Der Mieter tritt im Fall der Beschädigung oder des Verlustes der Mietsache etwaige Schadenersatzansprüche gegen seine Versicherung an die Vermieterin ab und wird das Versicherungsunternehmen anweisen, Zahlung der Ersatzleistung ausschließlich an die Vermieterin zu leisten. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

§ 6 Mängel der Mietsache

(1) Gerügte Mängel der Mietsache, die bei Übergabe vorhanden waren oder später entstehen und den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird die Vermieterin auf ihre Kosten beseitigen oder einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand zur Verfügung stellen, sofern der Defekt nicht vom Mieter zu vertreten ist.

(2) Die Mietdauer verschiebt sich um die Ausfallzeiten.

(3) Im Falle eines Mangels der Mietsache wird der Mieter der Vermieterin eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Kalendertagen zur Reparatur und/oder Ersatzgestaltung einer gleichwertigen Mietsache einräumen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist ist der Mieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

§ 7 Nutzung

(1) Der Mieter hat sich vor jeder Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Mietsache zu überzeugen. Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen des Mietgegenstandes und während der Nutzung des Gegenstandes erforderlich werdende Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten unverzüglich schriftlich gegenüber der Vermieterin anzuzeigen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben.

(3) Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Mietgegenstand dürfen ausschließlich von durch die Vermieterin bzw. in Abstimmung mit der Vermieterin beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Eventuell während der Mietdauer erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen am Mietgegenstand wird die Vermieterin unverzüglich veranlassen.

(4) Sollten durch unsachgemäße Bedienung, Aufbewahrung oder Behandlung Schäden am Mietgegenstand entstehen, werden dem Mieter die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

(5) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch die Vermieterin Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, Kennzeichnungen, die von der Vermieterin angebracht sind, zu entfernen.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, Straßenverkehrsvorschriften sowie nationalen und internationalen Normen, Richtlinien und Gesetze zu beachten.

(7) Der Mieter hat bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und Weisungen der Vermieterin abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl hat der Mieter unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen und ggf. Anzeige zu erstatten.

(8) Der Mieter hat dies der Vermieterin nachzuweisen und der Vermieterin sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Mieter alles zu tun, um den Verursacher namhaft zu machen.

(9) Der Mieter haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern die Vermieterin infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Mieter weder eine Mietminderung geltend machen, noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen.

(10) Der Mieter ist bei Übernahme des Mietgegenstandes verpflichtet, der Vermieterin den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

(11) Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten zu dulden. Die Durchführung dieser Arbeiten stellt keinen Mangel des Mietgegenstandes oder eine Pflichtverletzung des Mietvertrages dar.

(12) Der Mietgegenstand bleibt während der gesamten Mietdauer Eigentum der Vermieterin. Der Mieter darf nicht zum Nachteil der Vermieterin darüber verfügen und hat es von Pfändungen, Belastungen und sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte frei zu halten. Tritt dennoch einer der vorerwähnten Umstände ein, ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen.

§ 8 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit der Mietsache in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

(2) Bei Schäden an der Mietsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.

§ 9 Haftung der Vermieterin

(1) Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Vermieterin für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind jedoch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern der Vermieterin, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorstehende Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vermieterin dann auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung, insbesondere das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und für Produktfehler, für die nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

(2) Soweit infolge unterlassener oder fehlerhafter Anleitung der Vermieterin oder ihres Erfüllungsgehilfen/gesetzlichen Vertreters der Mietgegenstand vom Mieter nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen zu Ziffer 1. entsprechend.

(3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vermieterin ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht unverzüglich durch den Mieter angezeigt worden ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die den Schaden belegen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter den Nachweis durch die Vorlage den Schaden nachweisender Unterlagen und / oder Dokumente, so entfällt die Haftung des Vermieters auch dann, wenn er nach Ziffer 1 und Ziffer 2 grundsätzlich einstandspflichtig wäre.

§ 10 Untervermietung

(1) Zur Untervermietung oder sonstigen ganzen oder teilweisen Überlassung der vermieteten Sache an Dritte bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Erlaubnis zur Untervermietung ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen und sie von der Vereinbarung eines Untermietzuschlages abhängig machen.

(2) Für den Fall der Untervermietung tritt der Mieter bereits heute den Anspruch gegen seinen Untermieter in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß diesem Vertrag zur Sicherheit an die dies annehmende Vermieterin ab. Die Vermieterin ist nur berechtigt den Untermieter direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät.

(3) Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch des Mietgegenstandes überlassen wurde, verursacht. Den Mieter trifft die Beweislast, dass ein im Bereich des Mietgegenstandes eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er den Mietgegenstand zum Gebrauch überlassen hat, verursacht wurde.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

(1) Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

(2) Ist eine Mietdauer nicht vereinbart, kann jede Partei zum Ende eines Kalendertages kündigen. In diesem Fall steht die Rückgabe der Mietsache der Kündigung gleich.

Eine Rückgabe ist jedoch nur von Montag – Freitag, während der üblichen Geschäftszeiten der Vermieterin zulässig.

Diese sind: Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(3) Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand auf eigene Kosten bei der Vermieterin, In der Liethe 1, 58730 Fröndenberg/Ruhr anzuliefern oder anliefern zu lassen. Die Rückgabe bzw. den Anlieferungstermin hat der Mieter mit der Vermieterin, unter Berücksichtigung der Warenannahmezeiten der Vermieterin, abzustimmen und für die entsprechende Anlieferung zu sorgen.

(4) Der Mietgegenstand ist für den Rücktransport entsprechend zu sichern. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Die Maschine muss in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückgegeben werden. Insbesondere ist eine Beschädigung oder Knicken der Kabel zu vermeiden. Transportboxen sind in jedem Fall zu nutzen, um evtl. Transportschäden vorzubeugen. Bei Unterlassung ist der Mieter verpflichtet hieraus entstehende Folgekosten, wie z.B. Reparaturkosten oder Reinigungskosten zu tragen. Dem Mieter werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Wird die Mietsache nach Ablauf der voraussichtlichen Mietdauer nicht zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit zu den Mietkonditionen gemäß der für den bisherigen Mietvertrag geltenden Konditionen. Der Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes wird als letzter Tag der Mietdauer berechnet. Etwa davon abweichende Mietkonditionen sind schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Eine Verlängerung um mehr als 14 Wochentage ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Vermieterin in Fröndenberg/Ruhr. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Mieter auch am Gericht seines Wohnsitzes/Geschäftssitzes zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 13 Schriftform, abweichende AGB, salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

(2) Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in diesem Vertrag festgelegt sind – gelten nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Fröndenberg, den

Unterschrift Vermieterin

Unterschrift Mieter